
Merkblatt über die Berücksichtigung von Ehegattinnen / Ehegatten oder Lebenspartnerinnen / Lebenspartnern bei der Beihilfe

Änderung, die ab dem 01. Januar 2021 in Kraft tritt:

Zu den Krankheits- und Pflegeaufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn sie als Angehörige berücksichtigungsfähig sind (§ 4 Abs.1 BVO i.V.m. § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG).

Dies ist abhängig von der Höhe ihrer steuerlichen Einkünfte sowie vom Zeitpunkt der Eheschließung/der Verpartnerung und dem Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses der beihilfeberechtigten Person (§ 66 Abs. 1 LBG).

Berücksichtigungsfähig sind

die Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten und der Lebenspartnerin/des Lebenspartners - ausgenommen Geburtsfälle - nur, wenn die Einkünfte (§ 2 Abs. 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 – BGBl. I S. 3366, in der jeweils geltenden Fassung) oder vergleichbare ausländische Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe

- a) bei **nach dem 31. Dezember 2011** eingegangenen Ehen und Lebenspartnerschaften **17.000,00 Euro**,
- b) bei **vor dem 1. Januar 2012** eingegangenen Ehen und Lebenspartnerschaften **und Begründung des Beihilfeanspruchs nach dem 1. Januar 2012 17.000,00 Euro** und
- c) **in allen übrigen Fällen 20.450,00 Euro** (Altfälle)

nicht übersteigen.

Werden die Einkommensgrenzen des § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG im laufenden Kalenderjahr nicht erreicht, sind Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unter Vorbehalt des Widerrufs bereits im laufenden Jahr berücksichtigungsfähig.

Auf welche Einkünfte wird abgestellt?

Abgestellt wird auf die Einkünfte nach § 2 Einkommensteuergesetz – EstG.

- Einkünfte aus Land- / Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. aus der Tätigkeit als Arzt, Rechtsanwalt, Architekt)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Versorgungsbezüge)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Geldanlagen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Mieteinnahmen aus einem Wohnhaus) und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten)

Vergleichbare ausländische Einkünfte sind ebenfalls zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Einkünfte sind ausschließlich die steuerlichen Vorschriften maßgebend.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die bereits im Rahmen der Regelungen zur Abgeltungssteuer besteuert und deshalb nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben wurden, müssen bei der Ermittlung der Einkünfte der Ehe- bzw. Lebenspartner gesondert angegeben werden.

Auf die Einkünfte welchen Kalenderjahres wird abgestellt?

Maßgebend sind die Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Antragstellung der Beihilfe. Bei Beantragung im Kalenderjahr 2021 sind also die Einkünfte des Kalenderjahres 2019 relevant. Auf den Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen wird nicht abgestellt.

Gibt es Ausnahmen, wenn Einkünfte des Antragskalenderjahres niedriger ausfallen?

Wenn die Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Antragstellung über der maßgeblichen Grenze lagen, aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich niedriger sein werden oder sogar ganz wegfallen, ist die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im laufenden Kalenderjahr unter Vorbehalt des Widerrufs berücksichtigungsfähig (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BVO).

Falls die Einkünfte entgegen der ursprünglichen Annahme die Grenze überschritten haben, ist die gewährte Beihilfe für die Ehegattin/den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/des Lebenspartners zurückzuzahlen.

Müssen die Einkünfte nachgewiesen werden?

Bei der erstmaligen Geltendmachung von Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners sind Angaben im Beihilfeantrag anzugeben. Durch Ihre Unterschrift versichern Sie, dass die Einkünfte die maßgebliche Grenze nicht überschreiten.

Auf Verlangen der Beihilfestelle sind die Einkünfte nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BVO).

Wie können Sie die Einkünfte nachweisen?

Die Einkünfte sind grundsätzlich durch Vorlage einer Kopie des vollständigen Einkommensteuerbescheides und der Bescheinigungen über Kapitalerträge nachzuweisen. Nicht relevante Daten im Steuerbescheid können geschwärzt werden.

Ist der Steuerbescheid noch nicht erteilt, können Sie ihn nachreichen. Bis zur Vorlage wird die Beihilfe für die Ehe- bzw. Lebenspartner unter Vorbehalt festgesetzt.

Nur wenn keine steuerliche Veranlagung durchgeführt wird und deshalb kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, müssen Sie die Einkünfte durch Dokumente nachweisen, die in Aussagekraft und Beweiswert dem Steuerbescheid gleichwertig sind. Dies sind zum Beispiel:

- Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes,
- Rentenbescheid,
- Nachweis der Kapitalerträge mittels (Abgeltungs-) Steuerbescheinigung,
- Bescheinigung über den Bezug von Arbeitslosengeld,
- Nachweis einer geringfügigen Beschäftigung (als einziges Beschäftigungsverhältnis).

Was ist bei Schwangerschaft und Geburt zu beachten?

Für Aufwendungen aus Anlass einer Schwangerschaft oder Geburt (§ 49 BVO) spielt die Höhe der Einkünfte keine Rolle. Die Aufwendungen sind im Rahmen der BVO beihilfefähig.

Ergänzende Hinweise:

Der Bemessungssatz der berücksichtigungsfähigen Ehe- bzw. Lebenspartner beträgt in der Regel 70%. Entfällt die Berücksichtigungsfähigkeit von Ehe- bzw. Lebenspartnern, ist unter Umständen der Versicherungsschutz anzupassen. Hierbei sind - auch zur Vermeidung von Beitragsnachteilen - Fristen zu beachten! Informationen hierzu erteilt Ihnen Ihre Krankenversicherung.

Aufwendungen für geschiedene Ehepartner oder ehemalige Lebenspartner sind nicht beihilfefähig.

Dieses Merkblatt kann nur einen Überblick über die derzeit geltende Rechtslage geben. Es empfiehlt sich, Fragen zu dieser Problematik mit der Beihilfestelle abzuklären.